

1. GEM. § 1 (6) NR. 1 BAUNVO SIND: DIE AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN NACH § 3 (3) NR. 1 BAUNVO IN DEN BAUGEBIETEN 2 BIS 5 NICHT ZULÄSSIG; IM BAUGEBIET 1 SIND DIE AUSNAHMEN NACH § 4 (3) NR. 3 - 5 NICHT ZULÄSSIG.
2. GEM. § 1 (9) I.V.M. § 1 (5) BAUNVO SIND IM BAUGEBIET 1 BEI DEN NACH § 4 (2) NR. 2 ZULÄSSIGEN LÄDEN DIE UNTERGRUPPE DER EINZELHANDELSBETRIEBE/ LÄDEN MIT LEBENSMITTELN UND WAREN FÜR DEN TÄGLICHEN BEDARF (SUPERMÄRKTE) UNZULÄSSIG.
3. ENTLANG DER POPPENBÜTTLELER STRASSE UND DER TANGSTEDTER LANDSTRASSE SIND ZUM SCHUTZ DER AUFENTHALTSRÄUME GEGEN VERKEHRSSIMMISSIONEN AN DENEN DER LÄRMQUELLE DIREKT UND SEITLICH ZUGEWANDTEN AUSSENBAUTEILE DER STRASSENBEGLEITENDEN BEBAUUNG LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN VORZUSEHEN. DABEI SIND FOLGENDE MINDESTWERTE DER LUFTSCHALLDÄMMUNG (BEWERTETE SCHALLDÄMM-MASS  $R_w$  BZW.  $R_w'$ ) BEI AUFENTHALTSRÄUMEN EINZUHALTEN (GEM. § 9 (1) NR. 24 BAUGB).
 

ABSTAND 0 - 40 M	AUSSENWÄNDE UND DÄCHER = $R_w = 45$ dB(A)
	FENSTER = $R_w = 40$ dB(A)
	GESAMTAUSSENBAUTEILE = $R_w = 42$ dB(A)
(ABSTAND 40 - 75 M)	AUSSENWÄNDE UND DÄCHER = $R_w = 40$ dB(A)
	FENSTER = $R_w = 35$ dB(A)
	GESAMTAUSSENBAUTEILE = $R_w = 37$ dB(A)
4. STELLPLATZ- UND BEFESTIGTE HOFFLÄCHEN UND PARKPLATZFLÄCHEN SIND IN DER ART HERZUSTELLEN, DASS KEINE VERSICKERUNG IN DEN UNTERGRUND ERFOLGEN KANN (GEM. § 9 (1) NR. 20 BAUGB).
5. IM BAUGEBIET 1 IST DAS ZWEITE VOLLGESCHOSS ALS AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS MIT GENEIGTEN DACHFLÄCHEN AUSZUBILDEN.
6. DIE GEBÄUDE IN DEN BAUGEBIETEN 1 - 5 SIND MIT GENEIGTEN DACHFLÄCHEN ZU VERSEHEN. DIES GILT AUCH FÜR DACHAUSBAUTEN (GAUBEN). DIE DACHNEIGUNG DARF 45° NICHT ÜBERSCHREITEN. ABWEICHUNGEN FÜR UNTERGEORDNETE DACHTEILE, WIE GAUBEN, EINSCHNITTE ETC. SIND ZULÄSSIG. DIE FIRSHÖHE VON GAUBEN MUSS MINDESTENS 1,5 M UNTER DER FIRSHÖHE DES HAUPTDACHES LIEGEN. DIE VORGENANNTE FESTSETZUNGEN GELTEN NICHT FÜR GARAGEN UND NEBENANLAGEN (GEM. § 82 LBO).
7. DIE IM BAUGEBIET 1 FESTGESETZTEN BAUMPFLANZUNGEN SIND ALS BIRKEN, STAMMUMFANG 16 - 18 CM, ZU REALISIEREN.
8. DIE GEBÄUDEHÖHE IM BAUGEBIET 1 UND 2 DARF, BEZOGEN AUF DIE VORHANDENE GELÄNDEHÖHE, BEI DEN GEBÄUDEN MIT EINEM VOLLGESCHOSS 7,50 M, BEI DEN GEBÄUDEN MIT ZWEI VOLLGESCHOSSEN 10,0 M NICHT ÜBERSCHREITEN (GEM. § 82 LBO).
9. BEZOGEN AUF DIE ANGRENZENDE VERKEHRSFLÄCHEN DER POPPENBÜTTLELER STRASSE DARF DIE SOCKELHÖHE MAXIMAL 0,5 M BETRAGEN.

10. IM BAUGEBIET 1 SIND WERBEANLAGEN NUR MIT FOLGENDEN EINSCHRÄNKUNGEN ZULÄSSIG:

SOFERN SIE AM GEBÄUDE ANGEBRACHT SIND, DÜRFEN SIE EINE ABMESSUNG VON EINER MAXIMALEN HÖHE VON 1,00 M, EINER MAXIMALEN LÄNGE VON 4,00 M NICHT ÜBERSCHREITEN UND UNMITTELBAR AM GEBÄUDE BIS MAXIMAL 3,5 M HÖHE - OBERKANTE WERBEANLAGE - ANGEBRACHT WERDEN. FREISTEHENDE WERBEANLAGEN IN FORM VON FAHNENMASTEN UND FAHNENTRASPARENTE SIND UNZULÄSSIG. ANDERE FREISTEHENDE WERBEANLAGEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 2,00 M NICHT ÜBERSCHREITEN.

11. INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFÄCHE (SICHTFREIHALTEFLÄCHEN) IST JEDLICHE BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,70 M AB OBERKANTE FUSSWEGFLÄCHE UNZULÄSSIG. AUSGENOMMEN HOCHSTÄMMIGE BÄUME.

12. UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN GEM. § 14 (1) BAUNVO SIND NUR WIE FOLGT ZULÄSSIG:

TERRASSEN EINSCHL. TERRASSENÜBERDACHUNGEN AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN BIS ZU EINER TIEFE VON 3,0 M. TERRASSENTRENNWÄNDE SIND BIS ZU EINER HÖHE VON 2,0 M UND ENTSPRECHENDER TERRASSENLÄNGE ZULÄSSIG. BEI TERRASSENÜBERDACHUNGEN SIND HÖHERE TERRASSENWÄNDE ZULÄSSIG. SIE SIND NUR AUS HOLZ ODER MAUERWERK ENTSPRECHEND DER GEBÄUDEFASSADE ZULÄSSIG (§ 82 LBO).

GERÄTESCHUPPEN, LAUBEN U. Ä. SIND NUR BIS ZU 10 CBM UMBAUTEN RAUMES AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG (GEM. § 82 LBO).